

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

für das Vorhaben Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Freilassing

bei Bahn-km 81,6 der Strecke 5703 Rosenheim-Freilassing 1

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen

des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

der Gemeinde Bayerisch Gmain

Vom 23. Oktober 2018 2

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Freilassing bei Bahn-km 81,6 der Strecke 5703 Rosenheim-Freilassing

Die Planunterlagen vom 1.8.2018 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi.-Nr. 210 (2. OG), zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom

13. November 2018 bis 14. Dezember 2018

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.12.2018 schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi.-Nr. 202 (2. OG) oder bei der Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München, Zi.-Nr. 4126, erheben.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch unter der E-Mail-Adresse (bauverwaltung@freilassing.de) oder bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder: die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Freilassing bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.freilassing.de/aktuelles/bekanntmachungen-ausschreibungen-stellenangebote/>

Freilassing, den 30. Oktober 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Gemeinde Bayerisch Gmain Vom 23. Oktober 2018

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.5.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1.1.2016:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Gemeinde Bayerisch Gmain wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 (Zusammensetzung des Gemeinderates) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.“

§ 2

§ 4 (Erster Bürgermeister) wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 18.2.2019 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 23. Oktober 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister
